



Achdem auf Seiner Königl. Majestät in Preußen &c. Unfers Allergnädigsten Königes und Herrn specialen allergnädigsten Befehl, de dato Berlin den 8. Sept. 1750. der Handel mit Pferde-Haaren und Schweine-Borsten auch Sieben oder so genandten Temfen, von Trinitatis dieses Jahres an, von neuem auf sechs Jahre an Friderich Junghen, Matthias Treibels, und Baltus Kremers dergestalt verpachtet worden: , Dafs diese Verpachtung nicht
 „ Zum Nachtheil derer Perruquiers und aller anderer Eingese-
 „ senen in Seiner Königl. Majestät Antheil des Hertzogthums
 „ Geldern gereichen solle; sondern sothane Eingeseffene diesen
 „ Handel nach wie vor innerhalb Landes ohngehindert trei-
 „ ben mögen, und dergestalt nur die Fremde Händlers bey
 „ straffe von Sechs Goldgulden und Confiscation der Waaren,
 „ krafft dieser Verpachtung excludiret, mithin das Verkauffen
 „ sothaner Pferde-Haare und Schweine-Borsten an auswär-
 „ tige bey gleichmäßiger straffe verbothen seyn, auch da-
 „ runter dem Anpächter und seinen knechten in allem die
 „ behülffliche Hand gehalten werden soll.

Als wird solches männiglich, deme daran gelegen hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach gebührend zu achten; wie dann allen und jeden so wohl Königl. als Jurisdictionen Beamten hierdurch alles Ernstes anbefohlen wird, ihres respectiven Orts die Verfügung zu machen, dafs Nie-

Entfanden den 5. Octobr. 1751

mand dieser Handel oder das Haufiren verstattet werde, er könne dann einen von den Anpächtern eigenhändig unterschriebenen Schein produciren; alle andere aber, sie mögen sich vor der Pächter knechte ausgeben oder nicht, wann sie mit dergleichen Schein nicht versehen, nebst ihren Waaren anzuhalten, und davon so fort hiehin zu berichten, auch sonst in allem den mehr erwehnten Anpächtern und ihren knechten auf gesinnen ohnweigerlich zu assistiren, wofern sie nicht selbst deshalb responsable seyn wollen; Denen Königl. Land Licent Bedienten wird zugleich anbefohlen, wann andere als die Anpächter von vorerwehnten Waaren etwas ausbringen mögten; gedachte Waaren zu arrestiren, und davon ebenfalls anhero zu berichten. Damit auch niemand hierunter sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne: So soll diese Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciret, und affigiret, mithin das es geschehen, hieselbst dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 28. Nov. 1750.

De Mott. Heinric. P. Reinhardt